

## **I\_Präambel**

---

1. Das Haus der Katholischen Kirche Stuttgart (nachfolgend HdKK) überlässt Räume für die Durchführung von Veranstaltungen mietweise an nichtprivate Nutzer (nachfolgend Kunden).
2. Die Raumvermietung kann sich auf weitere Leistungen und Lieferungen erstrecken.
3. Eine Vermietung ist nur an Kunden möglich, die nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen der katholischen Kirche stehen.
4. Die Details der Vermietung werden schriftlich zwischen HdKK und Kunden vereinbart (Buchungsbestätigung oder Nutzungsvertrag).
5. An Sonntagen erfolgt keine Vermietung.

## **II\_Geltungsbereich**

---

1. Diese AGB gelten für sämtliche Verträge über die mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des HdKK.
2. Die AGB des Kunden sind für ein Vertragsverhältnis mit dem HdKK irrelevant.
3. Mit Rücksendung des unterzeichneten Nutzungsvertrags oder der schriftlichen Bestätigung unserer Buchungsbestätigung gelten diese AGB als angenommen.
4. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen, Technik oder des Mobiliars sind ausgeschlossen.

## **III\_Vertragsabschluss, -partner, -haftung**

---

1. Ein Vertrag kommt zustande durch die Rücksendung des vom Kunden unterzeichneten Nutzungsvertrags oder durch schriftliche Bestätigung der Buchungsbestätigung des HdKK.
2. Vertragspartner sind das HdKK und der Kunde. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet er dem HdKK gegenüber gemeinsam mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
3. Diese Haftungsbeschränkungen gelten zugunsten des HdKK auch bei sonstiger Vertragsverletzung durch den Kunden.
4. Die Verjährungsfrist beträgt für alle Ansprüche des Kunden 6 Monate.

## **IV\_Leistungen, Preise, Zahlungen**

---

1. Das HdKK ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und durch das HdKK schriftlich bestätigten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Preise für in Anspruch genommene Leistungen zu zahlen.
3. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung 4 Monate, kann das HdKK Preiserhöhungen weitergeben. Der vertraglich vereinbarte Preis darf jedoch maximal um 10 % erhöht werden.
4. Die Preise können vom HdKK ferner geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der Leistung oder der Aufenthaltsdauer wünscht und das HdKK dem zustimmt.
5. Verschieben sich ohne vorherige Zustimmung des HdKK die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das HdKK zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, das HdKK trifft ein Verschulden.

6. Rechnungen des HdKK ohne Fälligkeitsdatum sind unverzüglich ab Zugang ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist das HdKK berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu berechnen.
7. Das HdKK ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzüglich Zahlung zu verlangen.
8. Vorauszahlungen werden nicht erhoben.

## **V\_Rücktritt des HdKK**

---

1. Das HdKK ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls
  - höhere Gewalt oder andere vom HdKK nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen,
  - Leistungen unter irreführender oder falscher Angabe des Kunden gebucht wurden,
  - das HdKK begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hauses in der Öffentlichkeit gefährden kann,
  - ein Verstoß gegen II.4. dieser AGB vorliegt.
2. Das HdKK muss den Rücktritt schriftlich erklären.
3. Bei berechtigtem Rücktritt hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## **VI\_Rücktritt des Kunden**

---

1. Der Kunde kann diesen Vertrag jederzeit gegenüber dem Vermieter ordentlich kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
2. Geht die Kündigungserklärung
  - mindestens 21 Tage vor dem Tag der Veranstaltung ein, wird die Miete nicht geschuldet, jedoch bei Rücktritt von einer Buchung des Eugen-Bolz- oder des Veronika-Saals eine Bearbeitungs pauschale von 30,00 € erhoben;
  - bis 5 Tage vor dem Tag der Veranstaltung ein, wird ein 1/3 der vereinbarten Miete geschuldet;
  - später ein, wird die volle Miete geschuldet.
3. Für technische Mittel und sonstige Anlagen wird in keinem Kündigungsfall Miete bzw. Mietausfall erhoben.
4. Für etwaige sonstige Leistungen, die der Kunde beim HdKK in Auftrag gegeben hat, sind dem HdKK im Kündigungsfall alle erbrachten und entstandenen Aufwendungen zu erstatten.
5. Die Kündigung eines Vertrages mit dem HdKK führt nicht zur Kündigung von Verträgen, die der Kunde mit Kooperationspartnern des HdKK abgeschlossen hat (z.B. Caterer). Die Kündigung solcher Verträge obliegt dem Kunden nach Maßgabe der mit Kooperationspartnern abgeschlossenen Verträge.

## **VII\_Mitbringen von Speisen und Getränken**

---

1. Der Kunde darf keine Speisen und Getränke zu Veranstaltungen mitbringen.
2. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. In diesen Fällen wird ggfs. ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

## **VIII\_Technische Einrichtungen und Anschlüsse**

---

1. Soweit das HdKK für den Kunden auf dessen schriftliche Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das HdKK von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

2. Für den Fall, dass der Kunde zur Durchführung der Veranstaltung zusätzliche technische Anlagen installieren und nutzen oder Aufbauten oder Änderungen an der Einrichtung vornehmen möchte, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des HdKK. Diese Zustimmung ist auch erforderlich für die Auswahl von Unternehmen, die entsprechende Anlagen zur Verfügung stellen.
3. Bei Verwendung von elektrischen Anlagen des Kunden auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des HdKK gehen zulasten des Kunden, soweit das HdKK diese nicht zu vertreten hat.
4. Der Kunde ist mit Zustimmung des HdKK berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das HdKK eine Anschlussgebühr erheben.
5. Störungen an vom HdKK zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nur zurückbehalten oder gemindert werden, wenn das HdKK diese Störungen zu vertreten hat.

## **IX\_Haftung**

---

1. Der Kunde stellt das HdKK von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegen das HdKK wegen der Durchführung der Veranstaltung geltend machen.
2. Das HdKK haftet ausschließlich dafür, dass der Mietgegenstand für die Durchführung der vom Kunden angegebenen Veranstaltung geeignet ist. Soweit das HdKK haftet, wird dessen Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen eine weitergehende Haftung fordern. Bei Sach- und Vermögensschäden haftet das HdKK lediglich bei grober Fahrlässigkeit und bei Vorsatz.
3. Der Kunde versichert, als Veranstalter über ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz zu verfügen und verpflichtet sich, diesen für die Dauer des Mietverhältnisses aufrecht zu erhalten. Auf Verlangen hat der Mieter den Versicherungsschutz nachzuweisen.
4. Der Kunde verpflichtet sich, bei seinen Installationen, Aufbauten und bei Tischdekoration feuergefährliche und feuergefährdete Gegenstände sowie offenes Feuer nicht zu verwenden.
5. Der Kunde hat für etwaige Aufbauten bzw. für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche behördliche Gestattungen auf seine Kosten selbst zu beschaffen. Das HdKK kann ihn dabei unterstützen.
6. Der Kunde trägt als Veranstalter umfassend die Verantwortung für die Durchführung der Veranstaltung, insbesondere dass die gesetzlichen Auflagen beachtet werden.
7. Der Kunde hat für einen ordnungsgemäßen Zugang zu den Fluchtwegen und Sicherheitseinrichtungen Sorge zu tragen. Der Kunde ist verpflichtet, entsprechenden Anweisungen des HdKK oder der von ihm beauftragten Personen sofortige Folge zu leisten.
8. Der Kunde haftet für alle Schäden an Gebäude und Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer, Mitarbeiter oder Dritte aus seinem Bereich oder durch ihn selbst verursacht werden.
9. Das HdKK kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen) verlangen.

## **X\_Sonstige Vereinbarungen**

---

1. Bei Anlieferung und Abholung von Gerätschaften, Werken und sonstigen für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Mitteln ist auf das Freihalten der Verkehrswege größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Parkmöglichkeiten können nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde ist verpflichtet, entsprechenden Anweisungen des HdKK oder der von ihm beauftragten Personen sofortige Folge zu leisten.
2. Für folgende Leistungen können vom Kunden ausschließlich die Partnerfirmen des HdKK beauftragt werden:
  - Bewachung,
  - Reinigung,
  - Technikbetreuung.

3. Für Cateringleistungen sind die vom HdKK benannten Partner zu beauftragen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des HdKK.
4. Im HdKK besteht Rauchverbot. Der Kunde trägt die Kosten für einen durch ihn oder Veranstaltungsteilnehmer ausgelösten Fehlalarm bei der Feuerwehr.

## **XI\_GEMA**

---

1. Die Anmeldung einer Veranstaltung bei Urheberrechts-Verwertungsgesellschaften sowie die Zahlung der Gebühren ist Sache des Kunden.
2. Der Kunde übernimmt insbesondere alle Gebühren der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte (GEMA).
3. Das HdKK wird vom Kunden bezüglich aller Forderungen der GEMA freigestellt.

## **XII\_Rückgabe der Mietsache**

---

1. Nach der Nutzung hat der Kunde die Mietsache vollständig geräumt und ordnungsgemäß zurückzugeben.
2. Alle ausgehändigten Schlüssel bzw. Zugangskarten sind dem HdKK zurückzugeben. Der Kunde haftet für alle Schäden, die dem Vermieter oder einem Mietnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

## **XIII\_Schlussbestimmungen**

---

1. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages zwischen HdKK und einem Kunden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
2. Sollten der Vertrag oder diese AGB oder einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder der Vertrag oder diese AGB eine Lücke aufweisen, so wird die Gültigkeit der Bestimmung sowie des Vertrags bzw. der AGB im Übrigen davon nicht berührt. Das HdKK verpflichtet sich für diesen Fall, die ganz oder teilweise unwirksame oder lückenhafte Bestimmung durch eine neue wirksame Bestimmung zu ersetzen.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand ist Stuttgart.

Stand: April 2020